

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die aktive Bodenpolitik

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **900.2**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft Nr. 2025-DEEF-19/20 des Staatsrats vom 30. September 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [900.2](#) (Gesetz über die aktive Bodenpolitik (ABPG), vom 18.10.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1

¹ Die Anstalt wird über einen Leistungsauftrag mit den folgenden Aufgaben betraut:

- a1) (*neu*) Im Ausnahmefall unterstützt und entwickelt sie subsidiär Wohnbauprojekte im Rahmen der Planung von Mischzonen.
- c) (*geändert*) Sie wertet Grundstücke dank geeigneter Investitionen auf, um die Niederlassung von Unternehmen oder Mieterinnen und Mietern (Mischzonen) zu fördern.

Art. 33 Abs. 1a (*neu*)

^{1a} Bei Liquidation der Anstalt übernimmt der Staat die Aktiven und Passiven.

Art. 36

Aufgehoben

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.